

**Beschluss Nr. 908/2015**

Schwyz, 22. September 2015 / ah

Erarbeiten eines Abbaukonzepts für Steine und Erde

Beantwortung des Postulats P 1/15

1. Wortlaut des Postulats

Am 27. Februar 2015 hat Kantonsrat Christoph Pfister folgendes Postulat eingereicht:

„Abbauvorhaben sind im hohen Masse raum-, landschafts- und umweltrelevant. Ihre Realisierung kann auf zahlreiche gegensätzliche Schutz- und Nutzungsinteressen öffentlicher und privater Natur stossen.

Anders als in verschiedenen anderen Kantonen (z.B. St. Gallen, Nidwalden, Solothurn) fehlt im Kanton Schwyz ein Abbaukonzept, das sich mit der Gewinnung von Gesteinsrohstoffen und deren Abstimmung auf die raumplanerischen, landschaftlichen und umweltbezogenen Bedürfnisse befasst. Ein Abbaukonzept würde die relevanten Gesichtspunkte aufzeigen, an denen sich die Richtplanung ausrichten soll und die für die Bewilligungsentscheide bei Materialabbauvorhaben massgeblich sind. Ein Abbaukonzept wäre deshalb nicht zuletzt eine wertvolle Grundlage für die kantonale Richtplanung; dies analog der kantonalen Deponieplanung.

Antrag: Der Regierungsrat wird ersucht, ein Abbaukonzept für Steine und Erde erarbeiten zu lassen.“

2. Antwort des Regierungsrates**2.1 Einleitende Bemerkungen**

Abbauvorhaben stellen meistens grössere Eingriffe in die Landschaft dar und erfordern sorgfältige Lösungen. Sie geraten oft mit anderen Schutz- und Nutzungsbedürfnissen in Konflikt und müssen auf diese abgestimmt werden. Im Vordergrund stehen folglich nachhaltige und ökologisch sinnvolle Rohstoff- und Folgenutzungen von Abbaugebieten. Zahlreiche Kantone haben deshalb bereits Abbaukonzepte für Steine und Erden erarbeitet. Mit dem Abbaukonzept sollen

zum einen unproblematische und konfliktfreie Vorhaben als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werden und zum anderen Abbauabsichten ohne Aussicht auf Realisierung aufgrund von Ausschlusskriterien frühzeitig identifiziert werden.

2.2 Grundlage für Richtplaneintrag

Das Abbaukonzept und seine periodischen Anpassungen können zudem Grundlage für ein Koordinationsblatt im kantonalen Richtplan sein. So werden beispielsweise im Richtplan des Kantons St. Gallen Abbauvorhaben zwecks Standortsicherung aufgelistet, damit die zuständigen Behörden keine Entscheide treffen, die den späteren Abbau an diesen Orten verhindern oder schwerwiegend einschränken. Analog zur Deponieplanung werden die Standorte für Abbauvorhaben in den kantonalen Richtplan überführt.

2.3 Planungsgrundsätze gemäss Richtplanentwurf, Beschlüsse W-4.1

Im Kanton Schwyz sind im inneren Kantonsteil verschiedene Standorte für den Abbau von Hartgestein vorhanden (Zingel, Hettis, Selgis, Lünten). Im mittleren und äusseren Kantonsteil werden vor allem Kies und Sand abgebaut. Zum Teil bestehen Absichten, Abbaustandorte zu erweitern oder neue in Betrieb zu nehmen.

Die Richtplanüberarbeitung 2015 (Entwurf zur Vorprüfung und öffentlichen Mitwirkung vom 19. August 2015) enthält den Auftrag, ein Abbaukonzept zu erarbeiten (Richtplangeschäft W-4). Bis zum Vorliegen des Abbaukonzepts gelten als Übergangsbestimmungen nachfolgende Planungsgrundsätze (W-4.1):

- haushälterische und umweltverträgliche Nutzung der nicht erneuerbaren Rohstoffe;
- Aufbereitung minderwertiger Rohstoffe und Einsatz geeigneter Ersatzmaterialien;
- Bedürfnisnachweis für neue Abbaugelände;
- Abbaugelände benötigen einen Richtplaneintrag;
- Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung erforderlich.

2.4 Fazit

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Postulanten, dass mit einem Abbaukonzept für Steine und Erden die Abbauvorhaben im Kanton Schwyz langfristig besser koordiniert werden können. Mit dem noch zu erstellenden Konzept können frühzeitig unproblematische von aussichtslosen Vorhaben getrennt und die verschiedenen (öffentlichen und privaten) Nutzungsinteressen optimal aufeinander abgestimmt werden. Das Abbaukonzept ermöglicht zudem eine bessere Abstimmung mit der Deponieplanung des Kantons im Sinne einer integrierten Materialbewirtschaftung.

Der Beginn der Konzepterarbeitung ist Anfang 2016 geplant. Sie erfolgt unter der Leitung des Umweltdepartements in enger Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement (Raumplanung, Landwirtschaft) und dem Baudepartement (Tiefbau).

Das Postulat ist erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 1/15 erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement; Umweltdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Raumentwicklung (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

